



VERBAND DER HÄMOPHILIE-APOTHEKEN E.V.

Satzung des Vereins

Verband der Hämophilie-Apotheken

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeit

1.1 Der Verein trägt den Namen „Verband der Hämophilie-Apotheken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin, c/o Witzleben Apotheke 26, Kaiserdamm 26, 14057 Berlin.

2. Vereinszweck, Aufgaben

2.1 Der Verein dient der beruflichen Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.

2.2 Der Verein vertritt die Interessen der auf die Hämophilieversorgung spezialisierten Apotheken. Insbesondere ist es Zweck des Vereins:

- die Förderung und Weiterentwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und pharmazeutischen Interessen von spezialisierten Apotheken für Patienten mit Hämophilie;
- die maßgebliche Interessenvertretung der spezialisierten Hämophilie-Apotheken gegenüber Politik, Kostenträgern, Heilberuflern, den Verbrauchern sowie der Öffentlichkeit;
- der Einsatz für die flächendeckende und persönliche Versorgung von Patienten mit Hämophilie;
- Die Entwicklung von einheitlichen Qualitätskriterien für Hämophilie-Apotheken und die Schulung von Apothekern;
- Unterstützung der Kammern und Verbände, soweit der Vereinszweck hierdurch mitgetragen wird.

3. Mittelverwendung

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand und der Beirat können einen angemessenen Auslagenersatz geltend machen.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche, sowie außerordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder können nur Apotheken mit Sitz in Deutschland sein, die direkt an der Versorgung von Hämophilie-Patienten beteiligt sind. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein berechtigtes Interesse an der Förderung der Hämophilie-Versorgung hat. Ein ordentliches Mitglied, das seine Apothekenbetriebserlaubnis abgibt, kann außerordentliches Mitglied werden.

4.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Der Vorstand muss die Entscheidung in jedem Falle begründen.

4.5 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern.

4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Der Vorstand verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Mitglieds nur zum Zwecke der Vereinsmitgliedschaft zu verarbeiten und dabei die Grundlagen der DSGVO sowie des BDSG einzuhalten.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzverordnung oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, Austritt oder Ausschluss.

5.1.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt auf Grund einer entstandenen mittelbaren Mitgliedschaft über einen neu aufgenommenen Verband oder Organisation erfolgt mit schriftlicher Erklärung zum Monatsende. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

5.1.2 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat oder wenn die Voraussetzungen unter Ziff. 4 nicht mehr gegeben sind, insbesondere das ordentliche Mitglied seine Betriebserlaubnis wegen Berufsunwürdigkeit verloren hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Eine schriftliche Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung mittels Einschreiben per Post oder auf einem hinsichtlich des Zugangsnachweises vergleichbaren Weg.

5.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

7.3 der Beirat

8. Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

8.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

8.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 8.3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

8.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

8.5.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;

8.5.2 die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;

8.5.3 die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

8.5.4 die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

8.5.5 die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;

8.5.6 die Wahl der Kassenprüfer;

8.5.7 Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und der Abschluss von Mietverträgen mit einem Volumen von

über Euro 50.000;

8.5.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

8.5.9 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

8.5.10 sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

8.6 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz gestattet. Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz ist ebenfalls möglich.

9. Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

9.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

9.3 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (Abs. 8.4) bekanntzugeben. Zum Protokollführer kann auch ein außerordentliches Mitglied oder Nichtmitglied bestimmt werden.

9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

9.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9.6 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 9.7) durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von

Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

9.7 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

9.8 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
- die Art der Abstimmung;
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse angegeben werden.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist;
- c) dem Schriftführer.

Die vorstehend unter a–c genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

10.2 Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

10.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 10.4.1** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 10.4.2** Aufstellung der Tagesordnung;
- 10.4.3** Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 10.4.4** Führen der Bücher;
- 10.4.5** Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- 10.4.6** Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- 10.4.7** Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;
- 10.4.8** Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- 10.4.9** der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
- 10.4.10** Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.

10.5 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

10.6 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

10.7 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

10.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

11.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einem Monat durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

11.2 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

11.3 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters des 1. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schriftführers.

11.4 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

11.5 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

12. Beirat

12.1 Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen Angelegenheiten des Vereins.

12.2 Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 12 Personen, die vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. In den Beirat können sowohl ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.

12.3 Der Vorstand hat das Recht, die Beiratsmitglieder für bestimmte Tätigkeiten abzustellen.

12.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

12.5 Der Beirat beschließt in Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.

12.6 Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

12.7 Beschlüsse des Beirats sollen protokolliert werden. Protokollführer ist der stellvertretende Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird er in der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

13. Kassenprüfung

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

13.2 Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

14. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

14.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e.V. (DHG) und der Interessengemeinschaft Hämophiler e.V. (IHG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.